

**Fachgremium des Kulturausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Festlegung und Bewertung von inhaltlichen und strategischen Zielen
in der städtischen Kulturentwicklung**

Geschäftsordnung

Präambel

Der Kulturausschuss hat mit der Fachförderrichtlinie Kultur beschlossen, zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit ein beratendes Fachgremium zu bilden. Für die Arbeit des Fachgremiums wird vorliegende Geschäftsordnung durch den Stadtrat beschlossen.

Grundlage ist § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2018.

Das Fachgremium ist kein Ausschuss im Sinne von § 49 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014.

1. Aufgaben

Das Fachgremium berät und unterstützt den Kulturausschuss bei Sachverhalten der Kulturentwicklung und -förderung. Es entwickelt in Form von schriftlichen Empfehlungen inhaltliche Hinweise und Kriterien zu strategischen Förderschwerpunkten. Das Fachgremium evaluiert eingereichte Projektanträge im Hinblick auf ihre Qualität, Zielerreichung und Wirkung auf die künstlerische und kulturelle Entwicklung der Stadt und gibt als beratendes Gremium Beschlussempfehlungen zur Vergabe der städtischen Projektfördermittel an den Kulturausschuss. Das Fachgremium kann darüber hinaus selbst relevante Sachverhalte thematisieren.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Das Fachgremium setzt sich aus mindestens fünf und max. sieben Kulturakteur*innen der Freien Kunst- und Kulturszene Magdeburgs zusammen. Für die Zusammensetzung schlägt die/der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport dem Kulturausschuss eine Liste mit geeigneten Personen und Fachleuten vor. Der Kulturausschuss kann diese Liste mit eigenen Vorschlägen ergänzen.

3. Berufung und Vorstand

(1)

Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgen im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport durch den Kulturausschuss.

Der Berufszeitraum ist auf 2 Jahre festgesetzt. Eine Berufung auf weitere 2 Jahre ist möglich.

(2)

Die Mitglieder des Fachgremiums wählen selbstbestimmt aus ihrem Kreis Vorsitzende*n und Schriftführer*in sowie deren Stellvertreter*in.

4. Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder des Fachgremiums sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachgremiums nach besten Kräften zu fördern, ihre Empfehlungen sachlich und unabhängig zu treffen und an den Beratungen des Fachgremiums teilzunehmen.

(2)

Die Mitglieder des Fachgremiums dürfen nicht an Beratungen und Formulierungen der Beschlussempfehlungen über Angelegenheiten mitwirken, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Sie prüfen von

sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an den § 33 „Mitwirkungsverbot“ des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

(3)

Mitteilungen von Sitzungsteilnehmer*innen über Ausführungen und Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und entsprechende Information aus der Niederschrift sind unzulässig.

(4)

Die Tätigkeit im Fachgremium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist möglich.

5. Sitzungen

(1)

Das Fachgremium tagt nicht turnusmäßig, sondern entsprechend dem Bedarf auf Anforderung durch den Kulturausschuss.

(2)

Auf der Grundlage des vom Kulturausschuss signalisierten Beratungsbedarfs und unter Berücksichtigung damit verbundener Tagesordnungspunkte, Termine und Beratungsfolgen bestimmt das Fachgremium seine Sitzungen selbst.

(3)

Die Sitzungen des Fachgremiums sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Beratungen und Abstimmungen

(1)

Das Fachgremium berät die zu behandelnden Gegenstände. Hält der/die Vorsitzende*r zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Empfehlungen werden dem Kulturausschuss über seine geschäftsführende Stelle zur Kenntnis gegeben.

(2)

Der/die Schriftführer*in hat in den Beratungen zum Ausdruck kommende Meinungen schriftlich festzuhalten und Beschlussempfehlungen zu formulieren.

7. Niederschrift

(1)

Der/die Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

a) Ort und Tag der Sitzung

b) Bezeichnung des/der Vorsitzenden, der/des Schriftführers/Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder

c) Verlauf der Sitzungen.

(2)

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende*n und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

8. Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung des Kulturausschusses bereitet bei Bedarf anhand der Tagesordnungspunkte die Sitzungen des ihn beratenden Fachgremiums inhaltlich vor.

(2)

Vom Fachgremium schriftlich formulierte und festgehaltene Meinungen sowie Beschlussempfehlungen übergibt der/die Vorsitzende dem/der Kulturausschussvorsitzende*n und der Geschäftsführung des Kulturausschusses.

9. Auflösung

Eine Auflösung des Fachgremiums erfolgt durch Beschluss des Kulturausschusses.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.